

**Erste Änderung der Verordnung über die Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes der Wümme
im Landkreis Osterholz vom 07.07.2016**

Aufgrund der §§ 76 und 78 Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1408), und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Osterholz vom 01.07.2021 folgende Änderungsverordnung beschlossen: Die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Osterholz vom 07.07.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel 1**Änderungen des Verordnungstextes**

- (1) § 1 Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze 2 bis 4 wie folgt neu gefasst:

In der Gemeinde Lilienthal wird südlich des Ortsteiles Seebergen eine Fläche „Im Post“ festgelegt, die zwischen der Kreisgrenze zum Landkreis Verden und der Landesgrenze zu Bremen verläuft und nördlich durch die Hexenberger Straße begrenzt wird. Im weiteren Verlauf nimmt das Überschwemmungsgebiet Flächen zwischen der Heidberger Straße (L 154) und der Landesgrenze zu Bremen (bis zum Abzweig Timmersloher Landstraße) im Westen ein, nordwestlich wird das Gebiet durch die Falkenberger Landstraße (L 133) bis zum Bereich Rietholz begrenzt. Im Ortsteil Heidberg gehören Flächen beidseitig des „Neuer Rautendorfer Schiffgraben“ und des Cordesweges zum Überschwemmungsgebiet.

- (2) § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den Übersichtskarten (Anlage 1/1-2) im Maßstab 1:30.000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 7 Lageplänen (Anlage 2/1-6 und aus der Detailkarte Erweiterung) im Maßstab 1:5.000. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) § 3 Absatz 3 Satz 2 wird durch einen neuen zweiten Aufzählungspunkt wie folgt ergänzt: § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Artikel 2**Änderung der Übersichtskarte**

Die Übersichtskarte (Karte 2 von 2) zur Überschwemmungsgebietsverordnung vom 07.07.2016 wird ersetzt durch die „Übersichtskarte zur 1. Änderungsverordnung vom 01.07.2021 der Verordnung des Landkreises Osterholz über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der „Wümme“ vom 07.07.2016 (Anlage 1 – Übersichtskarte – (Karte 2 von 2)).

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in der „Wümme Zeitung“, im „Osterholzer Kreisblatt“ und in „Die Norddeutsche“ in Kraft.
Osterholz-Scharmbeck, den 22.07.2021

Der Landrat
gez.: Lütjen